

**Sitzung des Gemeinderates vom 18. November 2010, um 20.00 Uhr,  
im Gemeindehaus BÜLLINGEN.**

Anwesend: Friedhelm WIRTZ - Bürgermeister – Vorsitzender;  
HEINZIUS, RAUW, COLLAS und REUTER - Schöffen;  
STOFFELS, KNAUS, VELZ, ADAMS, MIESEN (welcher die Sitzung nach Punkt  
20 verlässt), MÖRES, JOST, Sabine WIRTZ, FICKERS, PFEIFFER und MEYER  
- Ratsmitglieder;  
ROTH R. - Gemeindesekretär.

Entschuldigt: BRÜLS – Ratsmitglied.

**T A G E S O R D N U N G**

**Ö F F E N T L I C H E S I T Z U N G :**

Tagesordnung der öffentlichen Sitzung: Abänderung

**ARBEITEN**

Punkt 1. Pelletslieferungen: Annahme des Lastenheftes mit Leistungsbeschreibung und Festlegung der Vergabeart;

**GEMEINDEEIGENTUM**

Punkt 2. Abschluss eines Erbpachtvertrages mit dem Sportclub MANDERFELD über die Vermietung des Sportplatzes MANDERFELD;

Punkt 3. Gemeindepachtland: Annahme einer Kündigung:  
- Franz GENTEN, Büllingen (712,50 Ar);

Punkt 4. Erschließung „Alfsang II“ in LANZERATH: Antrag des Gemeindegremiums auf Eröffnung eines neuen kommunalen Verkehrsweges: Zurkenntnisnahme der Ergebnisse der öffentlichen Untersuchung und Zustimmung über die Eröffnung des neuen Verkehrsweges;

**INTERKOMMUNALEN**

Punkt 5. Generalversammlung der Interkommunale SPI+ vom 21.12.2010: Stellungnahme;

Punkt 5bis. Generalversammlung der Interkommunale ISG vom 13.12.2010: Stellungnahme;

Punkt 5ter. Strategische Generalversammlung der Interkommunale AIDE vom 21.12.2010: Stellungnahme;

Punkt 5quater. Generalversammlung der Interkommunale FINOST vom 21.12.2010: Stellungnahme;

Punkt 6. Kodex der lokalen Demokratie und Dezentralisierung: Zurkenntnisnahme der individuellen Verbindungs- und Zusammenschlusserklärung von Frau Vroni COLLAS, Schöffin, bezüglich der Wohnungsbaugesellschaft „Öffentlicher Wohnungsbau Eifel“;

**FINANZEN**

Punkt 7. Holzverkäufe vom 29.10. sowie vom 16.11.2010: zur Kenntnisnahme der Resultate;

Punkt 8. Gemeindesteuern: Festlegung der Zuschlagssteuer auf den Immobilienvorabzug für das Wirtschaftsjahr 2011;

Punkt 9. Gemeindesteuern: Festlegung der Zuschlagssteuer auf die Steuer der natürlichen Personen (Einkommenssteuer) für das Wirtschaftsjahr 2011;

Punkt 10. Haushaltsplan 2011 der Kirchenfabrik BÜLLINGEN: Billigung;

Punkt 11. Haushaltsplan 2011 der Kirchenfabrik MÜRRINGEN: Billigung;

- Punkt 12. Haushaltsplan 2011 der Kirchenfabrik HÜNNINGEN: Billigung;
- Punkt 13. Haushaltsplan 2011 der Kirchenfabrik HONSFELD: Billigung;
- Punkt 14. Haushaltsplan 2011 der Kirchenfabrik ROCHERATH: Billigung;
- Punkt 15. Haushaltsplan 2011 der Kirchenfabrik WIRTZFELD: Billigung;
- Punkt 16. Haushaltsplan 2011 der Kirchenfabrik MANDERFELD: Billigung;
- Punkt 17. Haushaltsplan 2011 der Kirchenfabrik SCHÖNBERG: Gutachten;
- Punkt 18. Änderung des Haushaltsplans 2010 der Kirchenfabrik von HONSFELD: Billigung;
- Punkt 19. Gemeindebuchführung: Zweite Änderung des Haushaltsplans des Wirtschaftsjahres 2010;
- Punkt 20. Protokoll der Sitzung vom 25. Oktober 2010 – Annahme;

#### INTERPELLATIONEN

### Ö F F E N T L I C H E   S I T Z U N G : A R B E I T E N

#### **Tagesordnung der öffentlichen Sitzung: Abänderung (D.K.Nr. 504.31)**

##### **DER RAT;**

Auf Grund des Artikels L1122-24 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Nach Anhörung des Vorsitzenden in seinen Ausführungen über den Vorschlag des Gemeindegremiums nachstehende Punkte dringlichkeitshalber in die Tagesordnung der Sitzung aufzunehmen:

#### ÖFFENTLICHE SITZUNG

Punkt 5bis. Generalversammlung der Interkommunale ISG vom 13.12.2010: Stellungnahme;

Punkt 5ter. Strategische Generalversammlung der Interkommunale AIDE vom 21.12.2010: Stellungnahme;

Punkt 5quater. Generalversammlung der Interkommunale FINOST vom 21.12.2010: Stellungnahme;

#### GESCHLOSSENE SITZUNG

Punkt 1. Regionalwehr BÜLLINGEN: Einstellung von freiwilligen Wehrleuten;

**BESCHLIESST** einstimmig, die Tagesordnung gemäß dem vorerwähnten Vorschlag des Vorsitzenden zu vervollständigen.

#### **Punkt 1. Pelletslieferungen: Annahme des Lastenheftes mit Leistungsbeschreibung und Festlegung der Vergabeart (D.K.Nr. und 283.13)**

##### **DER RAT;**

In Erwägung, dass die Installation eines Pelletsofens gemäß den durch den Gemeinderat festgelegten Bedingungen im Gemeindehaus Büllingen kurz vor der Fertigstellung steht und die Lieferung von geeignetem Brennstoff für die installierte Anlage erforderlich geworden ist;

Nach Durchsicht der durch das Bauamt erarbeiteten Lastenheftes für die Lieferung von Pellets;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund des Gesetzes vom 24.12.1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, so wie abgeändert, und der Königlichen Erlasse vom 08.01.1996 über öffentliche Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge und öffentliche Baukonzessionen und vom 26.09.1996

zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung öffentlicher Aufträge und öffentlicher Baukonzessionen, so wie abgeändert;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und L1222-3 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Das Lastenheft für die Lieferung von Pellets für Dauer eines Jahres gutzuheißen;

**Artikel 2.** Als Vergabeart das Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung festzulegen;

**Artikel 3.** Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung vorliegender Beschlussfassung beauftragt.

## **GEMEINDEEIGENTUM**

### **Punkt 2. Abschluss eines Erbpachtvertrages mit dem SV MANDERFELD, G.o.E., über die Vermietung eines Geländes in MANDERFELD (D.K.Nr. 506.31)**

**DER RAT,**

Nach Durchsicht des Beschlusses der Beauftragten Beamtin vom 17.08.2009, mit welchem der Gemeinde BÜLLINGEN die Städtebaugenehmigung für das Anlegen eines Sportplatzes in MANDERFELD (hinter der Schule), Gemarkung 8, Flur P, Nr. 107x und 107z, erteilt wurde;

Nach Durchsicht der Schreiben vom 18.11.2009 und vom 14.06.2010, mit welchen der SV MANDERFELD, G.o.E., c/o Herr Raymund HEINERS, wohnhaft in Manderfeld 101a, 4760 BÜLLINGEN, einen Antrag auf Abschluss eines Erbpachtvertrages bzgl. der Parzellen Gemarkung 8, Flur P, Nr. 107x und 107z stellt;

In Erwägung, dass die Deutschsprachige Gemeinschaft erklärt, dass für weitere Bezuschussungen des SV MANDERFELD, die Unterzeichnung eines Miet- bzw. Erbpachtvertrages zwischen der Gemeinde BÜLLINGEN und dem SV MANDERFELD unabdingbar ist;

In Erwägung, dass dem SV MANDERFELD, G.o.E., ein Geländeteilstück mit der Größe von 6.540 m<sup>2</sup>, entnommen aus den Parzellen Gemarkung 8, Flur P, Nr. 107x und 107z (gemäß Vermessungsplan des Landmessers G. FAYMONVILLE vom 06.08.2010) mittels Erbpacht zur Verfügung gestellt werden kann: diese Fläche definiert die Grenzen des geplanten Sportplatzes;

Nach Durchsicht der Faxmitteilung vom 23.09.2010 und der E-Mail vom 22.10.2010 des SV MANDERFELD, in welcher mitgeteilt wird, dass der Sitz des Sportvereins folgende Anschrift hat: Herr Raymund HEINERS, wohnhaft in Manderfeld 101a, 4760 BÜLLINGEN;

Nach Durchsicht des Entwurfes eines Erbpachtvertrages mit dem SV MANDERFELD, G.o.E.;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Ein Geländeteilstück mit der Größe von 6.540 m<sup>2</sup> und entnommen aus den Parzellen Nr. 107x und 107z, gelegen in MANDERFELD, Gemarkung 8, Flur P, mittels Erbpachtrecht und einem Pachtzins von 78,48 € pro Jahr für die Dauer von 30 Jahren an den SV MANDERFELD, Gesellschaft ohne Erwerbszweck mit Sitz in Manderfeld, 4760 BÜLLINGEN, als Sportplatz zu verpachten, und den vorliegenden Pachtvertrag gutzuheißen, welcher integrierender Bestandteil gegenwärtiger Beschlussfassung bildet;

**Artikel 2.** Sämtliche Kosten dieses Erbpachtvertrages sind zu Lasten des SV MANDERFELD, G.o.E., und die Veraktung wird durch das Notariat SPROTEN vorgenommen.

**Punkt 3. Gemeindepachtland: Annahme einer Kündigung:**

- **Franz GENTEN, Büllingen (712,50 Ar) (D.K.Nr. 506.361:573.23)**

**DER RAT;**

Nach Durchsicht nachstehenden Antrages auf Zurückgabe der angeführten Gemeindepachtlandparzellen: Franz GENTEN, wohnhaft in 4760 BÜLLINGEN, Zur Bannmühle 1, Antrag vom 04.11.2010, für 712,50 Ar Gemeindepachtland, gelegen in der ehemaligen Sektion BÜLLINGEN, Gemarkung 1, Flur G, Nr. 59b<sup>4</sup> (tlw.), 59m (tlw.) und 59v<sup>4</sup>, am Orte genannt "Auf dem Luchenborn";

In Erwägung, dass es angebracht ist, das Gemeindegremium mit der Neuzuteilung dieser Pachtlandparzellen zu beauftragen;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig, vorstehenden Antrag auf Zurückgabe von Gemeindepachtland anzunehmen und das Gemeindegremium zu beauftragen, die Neuzuteilung beziehungsweise die neue Zweckbestimmung dieser Parzellen vorzunehmen, nachdem diese Richtlinien in der Landwirtschaftskommission ausgearbeitet wurden.

**Punkt 4. Erschließung „Alfsang II“ in LANZERATH: Antrag des Gemeindegremiums auf Eröffnung eines neuen kommunalen Verkehrsweges: Zurkenntnisnahme der Ergebnisse der öffentlichen Untersuchung und Zustimmung über die Eröffnung des neuen Verkehrsweges (D.K.Nr. 874.2, 575.04 und 506.112)**

**DER RAT;**

Nach Durchsicht des Antrages des Gemeindegremiums der Gemeinde BÜLLINGEN vom 26.10.2010 auf Eröffnung eines kommunalen Verkehrsweges in der geplanten Erschließung „Alfsang II“ in LANZERATH, Gemarkung 8, Flur U, Nr. 1z<sup>2</sup>;

In Erwägung, dass die zukünftige Erschließung nur dann bebauungsfähig ist, wenn eine Zufahrt und die nötige Infrastruktur erstellt worden sind;

Nach Durchsicht der urbanistischen Vorschriften des Landmessers A. JOSTEN vom 28.04.2010, in welchen eine Beschreibung des Projektes aufgeführt wird;

Nach Durchsicht der Planunterlagen des Projektes;

In Erwägung, dass die Anfrage einer Veröffentlichung gemäß dem Artikel 129bis des Wallonischen Raumordnungsgesetzbuches vom 29.10.2010 bis zum 16.11.2010 unterzogen wurde;

In Erwägung, dass anlässlich dieser Veröffentlichung weder schriftliche noch mündliche Reklamationen eingetroffen sind;

Auf Grund des Programmdekretes zur Ankurbelung der Wirtschaft und zur administrativen Vereinfachung vom 03.02.2005;

Auf Grund des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau, das Erbe und die Energie, insbesondere Artikel 129bis;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Das Resultat der öffentlichen Untersuchung, welche vom 29.10.2010 bis zum 16.11.2010 hinsichtlich der Neueröffnung eines kommunalen Verkehrsweges in der geplanten Gemeindeerschließung „Alfsang II“ in LANZERATH (Gemarkung 8, Flur U, Nr. 1z<sup>2</sup>) stattgefunden hat, zur Kenntnis zu nehmen;

**Artikel 2.** Der Gemeinderat gibt hiermit seine Zustimmung zur Neueröffnung des vorstehend beschriebenen kommunalen Verkehrsweges in der geplanten Gemeindeerschließung „Alfsang II“ in LANZERATH;

**Artikel 3.** Gegenwärtiger Beschluss wird dem Gemeindegremium zur Durchführung einer Veröffentlichung und zur weiteren Veranlassung zugestellt.

#### INTERKOMMUNALEN

#### **Punkt 5. Generalversammlung der Interkommunale SPI+ vom 21.12.2010: Stellungnahme (D.K.Nr. 901.105)**

**DER RAT;**

Nach Durchsicht der Einladung der Interkommunale SPI+ zur diesjährigen ordentlichen Generalversammlung vom 21.12.2010 und der dieser Einladung beigefügten Tagesordnung;

In Erwägung, dass die Bewertung des Strategieplanes nur dann durch den Gesellschafter möglich sind, wenn deren Vertreter in der Generalversammlung über ein entsprechendes Votum ihres Gemeinderates verfügen;

In Erwägung, dass das Nichtvorhandensein eines Beschlusses des Gemeinderates zu diesem Strategieplan als eine Stimmenthaltung des betroffenen Gesellschafters betrachtet wird;

Auf Grund des Artikels L1523-12 - § 1, letzter Absatz, des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Die Tagesordnung der Generalversammlung vom 21.12.2010 der Interkommunale SPI+ zur Kenntnis zu nehmen;

**Artikel 2.** Sein Einverständnis zu den verschiedenen auf der Tagesordnung der Generalversammlung vom 21.12.2010 der Interkommunale SPI+ eingetragenen Punkten zu geben;

**Artikel 3.** Vorstehende Beschlussfassung der Interkommunale SPI+ zur weiteren Veranlassung zuzustellen.

#### **Punkt 5bis. Generalversammlung der Interkommunale ISG vom 13.12.2010: Stellungnahme; (D.K.Nr. 901.103)**

**DER RAT;**

Nach Durchsicht der Einladung vom 10.11.2010 der Interkommunale ISG zur diesjährigen ordentlichen Generalversammlung vom 13.12.2010 und der dieser Einladung beigefügten Tagesordnung;

In Erwägung, dass die Bewertung des Strategieplanes nur dann durch den Gesellschafter möglich sind, wenn deren Vertreter in der Generalversammlung über ein entsprechendes Votum ihres Gemeinderates verfügen;

In Erwägung, dass das Nichtvorhandensein eines Beschlusses des Gemeinderates zu diesem Strategieplan als eine Stimmenthaltung des betroffenen Gesellschafters betrachtet wird;

Auf Grund des Artikels L1523-12 - § 1, letzter Absatz, des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Die Tagesordnung der außerordentlichen Generalversammlung vom 13.12.2010 der Interkommunale ISG zur Kenntnis zu nehmen;

**Artikel 2.** Sein Einverständnis zu den verschiedenen auf der Tagesordnung der Generalversammlung vom 13.12.2010 der Interkommunale ISG eingetragenen Punkten zu geben;

**Artikel 3.** Vorstehende Beschlussfassung der Interkommunale ISG zur weiteren Veranlassung zuzustellen.

**Punkt 5ter. Strategische Generalversammlung der Interkommunale AIDE vom 20.12.2010: Stellungnahme (D.K.Nr. 901.122)**

**DER RAT;**

Nach Durchsicht der Einladung vom 09.11.2010 der Interkommunale AIDE diesjährigen ordentliche strategische Generalversammlung vom 20.12.2010 und der dieser Einladung beigefügten Tagesordnung;

In Erwägung, dass die Bewertung des Strategieplanes nur dann durch den Gesellschafter möglich sind, wenn deren Vertreter in der Generalversammlung über ein entsprechendes Votum ihres Gemeinderates verfügen;

In Erwägung, dass das Nichtvorhandensein eines Beschlusses des Gemeinderates zu diesem Strategieplan als eine Stimmenthaltung des betroffenen Gesellschafters betrachtet wird;

Auf Grund des Artikels L1523-12 - § 1, letzter Absatz, des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Die Tagesordnung der strategischen Generalversammlung vom 20.12.2010 der Interkommunale AIDE zur Kenntnis zu nehmen;

**Artikel 2.** Sein Einverständnis zu den verschiedenen auf der Tagesordnung der strategischen Generalversammlung vom 20.12.2010 der Interkommunale AIDE eingetragenen Punkten zu geben;

**Artikel 3.** Vorstehende Beschlussfassung der Interkommunale AIDE zur weiteren Veranlassung zuzustellen.

**Punkt 5quater. Generalversammlung der Interkommunale FINOST vom 21.12.2010: Stellungnahme (D.K.Nr. 901.103)**

**DER RAT;**

Nach Durchsicht der Tagesordnung der diesjährigen ordentlichen Generalversammlung vom 21.12.2010 der Interkommunale FINOST;

In Erwägung, dass die Bewertung des strategischen Planes nur dann durch den Gesellschafter möglich ist, wenn seine Vertreter in der Generalversammlung über ein entsprechendes Votum ihres Gemeinderates verfügen;

In Erwägung, dass das Nichtvorhandensein eines Beschlusses des Gemeinderates zur Bewertung des strategischen Planes als eine Stimmenthaltung des betroffenen Gesellschafters betrachtet wird;

Auf Grund des Artikels L1523-12 - § 1, letzter Absatz, des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Die Tagesordnung der Generalversammlung vom 21.12.2010 der Interkommunale FINOST zur Kenntnis zu nehmen;

**Artikel 2.** Sein Einverständnis zu den verschiedenen auf der Tagesordnung der Generalversammlung vom 21.12.2010 der Interkommunale FINOST eingetragenen Punkten zu geben;

**Artikel 3.** Vorstehende Beschlussfassung der Interkommunale FINOST zur weiteren Veranlassung zuzustellen.

**Punkt 6. Kodex der lokalen Demokratie und Dezentralisierung: Zurkenntnisnahme der individuellen Verbindungs- und Zusammenschlusserklärung von Frau Vroni COLLAS, Schöffin, bezüglich der Wohnungsbaugesellschaft „Öffentlicher Wohnungsbau Eifel“ (D.K.Nr. 901)**

**DER RAT;**

Auf Grund des Artikels 148 § 1 des wallonischen Wohnungsbaugesetzbuches;

In Erwägung, dass für die Festsetzung dieses Verhältnisses die in den Statuten festgelegten Kriterien sowie die fakultativen individuellen Listenverbindungs- bzw. Zusammenführungserklärungen berücksichtigt werden;

Nach Durchsicht der diesbezüglich schriftlich eingereichten individuellen Erklärung von Frau Vroni COLLAS, Schöffin;

Auf Grund des Artikels L1523-15 - § 3 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**Artikel 1.** NIMMT nachstehende individuelle Verbindungserklärung, die in Artikel 148 § 1 des wallonischen Wohnungsbaugesetzbuches vorgesehen ist, ZUR KENNTNIS:

Öffentlicher Wohnungsbau Eifel

NAME Vorname	Funktion	Verbindungserklärung
Vroni COLLAS	Schöffin	CSP

**Artikel 2.** Vorstehende Beschlussfassung wird der Wohnungsbaugesellschaft „Öffentlicher Wohnungsbau Eifel“ zur weiteren Veranlassung zugestellt.

#### FINANZEN

#### **Punkt 7. Holzverkäufe vom 29. Oktober 2010 und 16. November 2010: zur Kenntnisnahme der Resultate (D.K.Nr. 573.32)**

**DER RAT;**

Nach Durchsicht der Resultate der öffentlichen Holzverkäufe vom 29.10.2010 bzw. 16.11.2010 der Gemeinde BÜLLINGEN;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN beim Verkauf von 24 Losen mit einer gesamten Holzmenge von 29.987 m<sup>3</sup> einen Ertrag in Höhe von 1.427.924,11 €, einschl. 3 % Aufgeld und 2 % MwSt. erzielen konnte;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

NIMMT KENNTNIS von den RESULTATEN dieser Holzverkäufe.

#### **Punkt 8. GEMEINDESTEUERN: Festlegung der Zuschlagssteuer auf den Immobilienvorabzug für das Wirtschaftsjahr 2011 (D.K.Nr. 484.111)**

**DER RAT;**

In Anbetracht, dass die Finanzlage der Gemeinde die Erhebung aller ertragsfähigen Steuern erfordert;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund der Artikel 248-256, 464 und 469 des Gesetzbuches über die Einkommenssteuer;

Auf Grund des Artikels 8, 1. des Dekretes vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und L1331-3 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST gegen die Stimmen der Herren VELZ, MIESEN, der Damen MÖRES und JOST sowie der Herren FICKERS, PFEIFFER und MEYER:

**Artikel 1.** Für das Wirtschaftsjahr 2011 werden zu Gunsten der Gemeinde BÜLLINGEN 1.900 Zuschlagshundertstel auf den Immobilienvorabzug erhoben;

**Artikel 2.** Diese Zuschlagshundertstel werden durch die Verwaltung der direkten Steuern erhoben;

**Artikel 3.** Gegenwärtiger Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Anwendung von Artikel 8 des Dekretes vom 20.12.2004 zur

Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes zugestellt.

**Punkt 9. GEMEINDESTEUERN: Festlegung der Zuschlagssteuer auf die Steuer der natürlichen Personen (Einkommenssteuer) für das Wirtschaftsjahr 2011 (D.K.Nr. 484.112)**

**DER RAT;**

In Anbetracht, dass die Finanzlage der Gemeinde die Erhebung aller ertragsfähigen Steuern erfordert;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund der Artikel 248-256, 464 und 469 des Gesetzbuches über die Einkommenssteuer;

Auf Grund des Artikels 8, 1. des Dekretes vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und L1331-3 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Für das Rechnungsjahr 2011 wird eine Zuschlagssteuer auf die Steuer auf die Einkommen der natürlichen Personen zu Lasten der Einwohner des Königreiches erhoben, die am 01. Januar des Jahres, das dieses Steuerjahr bezeichnet, in der Gemeinde BÜLLINGEN wohnen und steuerpflichtig sind. Für jeden Steuerpflichtigen wird der Satz auf 6 % des gemäß Artikel 466 des Gesetzbuches über die Einkommenssteuer errechneten Teils der für dasselbe Rechnungsjahr dem Staat geschuldeten Steuern auf die Einkommen der natürlichen Personen festgelegt;

**Artikel 2.** Diese Zusatzsteuer wird durch die Verwaltung der direkten Steuern erhoben;

**Artikel 3.** Gegenwärtiger Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Anwendung von Artikel 8 des Dekretes vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes zugestellt.

**Punkt 10. Haushaltsplan 2011 der Kirchenfabrik BÜLLINGEN: Billigung (D.K. Nr. 475.1:185.3)**

**DER RAT;**

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund der im Dekret vom 19/05/2008 in Artikel 30 vorgesehenen Konzertierung, die am 21/10/2010 stattgefunden hat;

Aufgrund des Haushaltsplans, den der Rat der Kirchenfabrik Büllingen in der Sitzung vom 04/10/2010 für das Haushaltsjahr 2011 festgelegt hat;

In Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof der Diözese am 05/10/2010 zugestellt wurden;

Aufgrund der am 12/10/2011 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bischofs vom 08/10/2010;

In Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kultes festgelegt und besagten Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 mit folgenden Bemerkungen genehmigt hat:

- Ausgabe 57: 49,00 € statt 45,00 €
- Einnahme 9: 2.704,00 € statt 2.700,00 €



In Erwägung, dass der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wie er vom Kirchenfabrikrat festgelegt wurde, folgende Beträge aufweist (nach Korrektur der vom Bistum festgestellten Bemerkungen) und ausgeglichen ist:

- auf der Einnahmenseite: 45.937,40 €
- auf der Ausgabenseite: 45.937,40 €

In Erwägung, dass die in Artikel 30 § 1 des Dekrets vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte vorgesehene Konzertierung am 21.10.2010 stattgefunden hat;

In Erwägung, dass der vorgelegte Haushaltsplan gebilligt werden kann;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Der Haushaltsplan, den der Rat der Kirchenfabrik BÜLLINGEN in der Sitzung vom 04/10/2010 für das Haushaltsjahr 2011 festgelegt hat, wird gebilligt;

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 weist folgende Beträge auf und ist ausgeglichen:

- - auf der Einnahmenseite: 45.937,40 €,
- - auf der Ausgabenseite: 45.937,40 €,

Höhe des ordentlichen Gemeindegeldzuschusses: 31.887,44 €;

**Artikel 2.** Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre BÜLLINGEN;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

**Punkt 11. Haushaltsplan 2011 der Kirchenfabrik MÜRRINGEN: Billigung (D.K. Nr. 475.1:185.3)**

**DER RAT;**

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannte Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund der im Dekret vom 19/05/2008 in Artikel 30 vorgesehenen Konzertierung, die am 21/10/2010 stattgefunden hat;

Aufgrund des Haushaltsplans, den der Rat der Kirchenfabrik Mürringen in der Sitzung vom 30.08.2010 für das Haushaltsjahr 2011 festgelegt hat;

In Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof der Diözese am 07/09/2010 zugestellt wurden;

Aufgrund der am 21/09/2011 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bischofs vom 16/09/2010;

In Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kultes festgelegt und besagten Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 ohne Bemerkung genehmigt hat;

In Erwägung, dass der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wie er vom Kirchenfabrikrat festgelegt wurde, folgende Beträge aufweist und ausgeglichen ist:

- auf der Einnahmenseite: 26.839,04 €
- auf der Ausgabenseite: 26.839,04 €

In Erwägung, dass die in Artikel 30 § 1 des Dekrets vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte vorgesehene Konzertierung am 21.10.2010 stattgefunden hat;

In Erwägung, dass der vorgelegte Haushaltsplan gebilligt werden kann;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Der Haushaltsplan, den der Rat der Kirchenfabrik MÜRRINGEN in der Sitzung vom 30.08.2010 für das Haushaltsjahr 2011 festgelegt hat, wird gebilligt.

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 weist folgende Beträge auf und ist ausgeglichen:

- auf der Einnahmenseite: 26.839,04 €
- auf der Ausgabenseite: 26.839,04 €

Höhe des ordentlichen Gemeindeguschusses: 15.918,93 €

**Artikel 2.** Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre MÜRRINGEN;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

**Punkt 12. Haushaltsplan 2011 der Kirchenfabrik HÜNNINGEN: Billigung (D.K. Nr. 475.1:185.3)**

**DER RAT;**

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannte Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund der im Dekret vom 19/05/2008 in Artikel 30 vorgesehenen Konzertierung, die am 21/10/2010 stattgefunden hat;

Aufgrund des Haushaltsplans, den der Rat der Kirchenfabrik Hünningen in der Sitzung vom 30.08.2010 für das Haushaltsjahr 2011 festgelegt hat;

In Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof der Diözese am 07/09/2010 zugestellt wurden;

Aufgrund der am 21/09/2011 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bischofs vom 16/09/2010;

In Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kultes festgelegt und besagten Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 ohne Bemerkung genehmigt hat;

In Erwägung, dass der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wie er vom Kirchenfabrikrat festgelegt wurde, folgende Beträge aufweist und ausgeglichen ist:

- auf der Einnahmenseite: 17.920,51 €
- auf der Ausgabenseite: 17.920,51 €

In Erwägung, dass die in Artikel 30 § 1 des Dekrets vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte vorgesehene Konzertierung am 21.10.2010 stattgefunden hat;

In Erwägung, dass der vorgelegte Haushaltsplan gebilligt werden kann;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1** - Der Haushaltsplan, den der Rat der Kirchenfabrik HÜNNINGEN in der Sitzung vom 30.08.2010 für das Haushaltsjahr 2011 festgelegt hat, wird gebilligt.

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 weist folgende Beträge auf und ist ausgeglichen:

- auf der Einnahmenseite: 17.920,51 € €

- auf der Ausgabenseite: 17.920,51 € €

Höhe des ordentlichen Gemeindegremiums: 10.509,09 €

**Artikel 2.** Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre HÜNNINGEN;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

**Punkt 13. Haushaltsplan 2011 der Kirchenfabrik HONSFELD: Billigung (D.K. Nr. 475.1:185.3)**

**DER RAT;**

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund der im Dekret vom 19/05/2008 in Artikel 30 vorgesehenen Konzertierung, die am 21/10/2010 stattgefunden hat;

Aufgrund des Haushaltsplans, den der Rat der Kirchenfabrik HONSFELD in der Sitzung vom 06/09/2010 für das Haushaltsjahr 2011 festgelegt hat;

In Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof der Diözese am 09/09/2010 zugestellt wurden;

Aufgrund der am 21/09/2011 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bischofs vom 16/09/2010;

In Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kultes festgelegt und besagten Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 ohne Bemerkung genehmigt hat;

In Erwägung, dass der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wie er vom Kirchenfabrikrat festgelegt wurde, folgende Beträge aufweist und ausgeglichen ist:

- auf der Einnahmenseite: 27.284,15 €
- auf der Ausgabenseite: 27.284,15 €

In Erwägung, dass die in Artikel 30 § 1 des Dekrets vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte vorgesehene Konzertierung am 21.10.2010 stattgefunden hat;

In Erwägung, dass der vorgelegte Haushaltsplan gebilligt werden kann;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Der Haushaltsplan, den der Rat der Kirchenfabrik HONSFELD in der Sitzung vom 06/09/2010 für das Haushaltsjahr 2011 festgelegt hat, wird gebilligt.

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 weist folgende Beträge auf und ist ausgeglichen:

- auf der Einnahmenseite: 27.284,15 €
- auf der Ausgabenseite: 27.284,15 €

Höhe des ordentlichen Gemeindegremiums: 15.603,07 €

**Artikel 2.** Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre HONSFELD;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

**Punkt 14. Haushaltsplan 2011 der Kirchenfabrik ROCHERATH: Billigung (D.K. Nr. 475.1:185.3)**

**DER RAT;**

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannte Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund der im Dekret vom 19/05/2008 in Artikel 30 vorgesehenen Konzertierung, die am 21/10/2010 stattgefunden hat;

Aufgrund des Haushaltsplans, den der Rat der Kirchenfabrik Rocherath-Krinkelt in der Sitzung vom 28/10/2010 für das Haushaltsjahr 2011 festgelegt hat;

In Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof der Diözese am 29/10/2010 zugestellt wurden;

Aufgrund der am 04/11/2011 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bischofs vom 03/11/2010;

In Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kultes festgelegt und besagten Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 ohne Bemerkung genehmigt hat;

In Erwägung, dass der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wie er vom Kirchenfabrikat festgelegt wurde, folgende Beträge aufweist und ausgeglichen ist:

- auf der Einnahmenseite: 39.169,24 €
- auf der Ausgabenseite: 39.169,24 €

In Erwägung, dass die in Artikel 30 § 1 des Dekrets vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte vorgesehene Konzertierung am 21.10.2010 stattgefunden hat;

In Erwägung, dass der vorgelegte Haushaltsplan gebilligt werden kann;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Der Haushaltsplan, den der Rat der Kirchenfabrik ROCHERATH-KRINKELT in der Sitzung vom 28/10/2010 für das Haushaltsjahr 2011 festgelegt hat, wird gebilligt.

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 weist folgende Beträge auf und ist ausgeglichen:

- auf der Einnahmenseite: 39.169,24 €
- auf der Ausgabenseite: 39.169,24 €

Höhe des ordentlichen Gemeindeguschusses: 27.086,83 €

**Artikel 2.** Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikat der Pfarre ROCHERATH-KRINKELT;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

**Punkt 15. Haushaltsplan 2011 der Kirchenfabrik WIRTZFELD: Billigung (D.K. Nr. 475.1:185.3)**

**DER RAT;**

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannte Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund der im Dekret vom 19/05/2008 in Artikel 30 vorgesehenen Konzertierung, die am 21/10/2010 stattgefunden hat;

Aufgrund des Haushaltsplans, den der Rat der Kirchenfabrik WIRTZFELD in der Sitzung vom 12/10/2010 für das Haushaltsjahr 2011 festgelegt hat;

In Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof der Diözese am 13/10/2010 zugestellt wurden;

Aufgrund der am 04/11/2011 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bischofs vom 03/11/2010;

In Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kultes festgelegt und besagten Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 ohne Bemerkung genehmigt hat;

In Erwägung, dass der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wie er vom Kirchenfabrikrat festgelegt wurde, folgende Beträge aufweist und ausgeglichen ist:

- auf der Einnahmenseite: 34.873,67 €
- auf der Ausgabenseite: 34.873,67 €

In Erwägung, dass die in Artikel 30 § 1 des Dekrets vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte vorgesehene Konzertierung am 21.10.2010 stattgefunden hat;

In Erwägung, dass der vorgelegte Haushaltsplan gebilligt werden kann;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Der Haushaltsplan, den der Rat der Kirchenfabrik WIRTZFELD in der Sitzung vom 12/10/2010 für das Haushaltsjahr 2011 festgelegt hat, wird gebilligt.

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 weist folgende Beträge auf und ist ausgeglichen:

- auf der Einnahmenseite: 34.873,67 €
- auf der Ausgabenseite: 34.873,67 €

Höhe des ordentlichen Gemeindegeldzuschusses: 18.128,87 €

**Artikel 2.** Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre WIRTZFELD;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

### **Punkt 16. Haushaltsplan 2011 der Kirchenfabrik MANDERFELD: Billigung (D.K. Nr. 475.1:185.3)**

**DER RAT;**

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannte Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund der im Dekret vom 19/05/2008 in Artikel 30 vorgesehenen Konzertierung, die am 21/10/2010 stattgefunden hat;

Aufgrund des Haushaltsplans, den der Rat der Kirchenfabrik Manderfeld in der Sitzung vom 21/09/2010 für das Haushaltsjahr 2011 festgelegt hat;

In Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof der Diözese am 04/10/2010 zugestellt wurden;

Aufgrund der am 12/10/2011 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bischofs vom 08/10/2010;

In Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kultes festgelegt und besagten Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 ohne Bemerkung genehmigt hat;

In Erwägung, dass der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wie er vom Kirchenfabrikrat festgelegt wurde, folgende Beträge aufweist und ausgeglichen ist:

- auf der Einnahmenseite: 46.895,04 €
- auf der Ausgabenseite: 46.895,04 €

In Erwägung, dass die in Artikel 30 § 1 des Dekrets vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte vorgesehene Konzertierung am 21.10.2010 stattgefunden hat;

In Erwägung, dass der vorgelegte Haushaltsplan gebilligt werden kann;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Der Haushaltsplan, den der Rat der Kirchenfabrik MANDERFELD in der Sitzung vom 21/09/2010 für das Haushaltsjahr 2011 festgelegt hat, wird gebilligt.

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 weist folgende Beträge auf und ist ausgeglichen:

- auf der Einnahmenseite: 46.895,04 €
- auf der Ausgabenseite: 46.895,04 €

Höhe des ordentlichen Gemeindegusses: 36.083,16 €

**Artikel 2.** Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre MANDERFELD;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

**Punkt 17. HAUSHALTSPLAN 2011 der Kirchenfabrik von SCHÖNBERG: Gutachten (D.K. Nr. 475.1:185.3)**

**DER RAT;**

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannte Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund des Haushaltsplans, den der Rat der Kirchenfabrik SCHÖNBERG in der Sitzung vom 06/09/2010 für das Haushaltsjahr 2011 festgelegt hat;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Ein günstiges Gutachten zwecks Billigung des Haushaltsplanes der Kirchenfabrik Schönberg für das Wirtschaftsjahr 2011 zu äußern, der wie folgt abschließt:

Kirchenfabrik	Einnahmen	Ausgaben	Ordentlicher Gemeindeguss	Außerordentlicher Gemeindeguss
Schönberg	181.089,31 €	181.089,31 €	1.647,85*	148,33*

(\* = Anteil der Gemeinde Büllingen)

**Artikel 2.** Das Gemeindegusskollegium wird mit der Ausführung gegenwärtiger Beschlussfassung beauftragt;

**Artikel 3.** Gegenwärtiges Gutachten mit den beigefügten Beschlüssen der Kirchenfabriken und deren Haushalte werden der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Billigung zugestellt.

**Punkt 18. Änderung des Haushaltsplans 2010 der Kirchenfabrik von HONSFELD: Billigung (D.K. Nr. 475.1:185.3)**

**DER RAT;**

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannte Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund des Haushaltsabänderung, die der Rat der Kirchenfabrik HONSFELD in der Sitzung vom 06/09/2010 für das Haushaltsjahr 2010 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof der Diözese am 20/10/2010 zugestellt wurden;

Aufgrund der am 26/10/2010 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bischofs vom 22/10/2010;

In der Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kultes festgelegt und besagten Haushaltsplanabänderung für das Haushaltsjahr 2010 ohne Bemerkung genehmigt hat;

In Erwägung, dass die in Artikel 30 § 1 des Dekrets vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte vorgesehene Konzertierung am 21.10.2010 stattgefunden hat;

In Erwägung, dass die vorgelegte Haushaltsabänderung gebilligt werden kann;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** § 1. Die Haushaltsabänderung, die der Rat der Kirchenfabrik HONSFELD in der Sitzung vom 06/09/2010 für das Haushaltsjahr 2010 festgelegt hat, wird gebilligt.

§ 2. Diese Haushaltsabänderung weist folgende Beträge auf:

	Einnahmen in €	Ausgaben in €
Gemäß Haushalt	25.904,31	25.904,31
Erhöhung der Kredite	4.051,84	4.051,84
Verringerung der Kredite		
<b>Neues Resultat</b>	<b>29.956,15</b>	<b>29.956,15</b>

Erhöhung des außerordentlichen Gemeindezuschusses: 2.240,84 €

(Gesamtbetrag des außerordentlichen Gemeindezuschusses: 4.240,84 €)

**Artikel 2.** Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre HONSFELD
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

**Punkt 19. GEMEINDEBUCHFÜHRUNG: Zweite Änderung des Haushaltsplans des Wirtschaftsjahres 2010 (D.K.Nr. 472.2)**

**DER RAT;**

In Erwägung, dass gewisse Kredite des Haushaltsplans der Gemeinde für das laufende Wirtschaftsjahr abgeändert werden müssen;

In Erwägung, dass den Ratsmitgliedern der Vorschlag der 2. Änderung des Gemeindehaushaltes, über die effektiv abgestimmt wird, am 10.11.2010 gleichzeitig mit der Einladung zu dieser Ratssitzung ausgehändigt wurde;

Auf Grund der Artikel 15 und 16 des K.E. vom 02.08.1990 zur Einführung der allgemeinen Buchführungsordnung;

Auf Grund des Artikels 12 - 1° des Dekretes vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes;

